

Wachsam bleiben

Steuerrecht ist eine spannende Materie: Nichts bleibt, wie es ist, immer wieder gibt es Änderungen oder Neuheiten. Daher gilt es, stets achtsam zu bleiben, um nichts zu versäumen. Im Folgenden lesen Sie in Kurzform das Wichtigste aus dem aktuellen Steuerrecht.

ENTNAHME BETRIEBLICHER PKW DURCH ABSENDUNG DER BETRIEBLICHEN NUTZUNG UNTER 10 PROZENT

Zum „gewillkürten“ Betriebsvermögen können nur Wirtschaftsgüter gehören, die objektiv dazu geeignet und erkennbar dazu bestimmt sind, den Betrieb zu fördern. Auch im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des EStG (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) kann gewillkürtes Betriebsvermögen gebildet werden, wenn das Wirtschaftsgut zu mindestens 10 Prozent betrieblich genutzt wird und dessen Zuordnung zum Betrieb unmissverständlich, zeitnah und unumkehrbar dokumentiert wird.

Gehört ein Wirtschaftsgut zum gewillkürten Betriebsvermögen, so verliert es diese Eigenschaft nach Auffassung des Bundesfinanzhofes in seinem Urteil vom 21.08.2012 nur durch eine Auflösung des sachlichen und persönlichen Zusammenhangs mit dem Betrieb. Dieser wird nur durch eine Entnahme gelöst, die einen Entnahmewillen und eine Entnahmehandlung erfordert. Es muss sich um ein Verhalten handeln, welches nach außen den Willen des Steuerpflichtigen erkennen lässt, ein Wirtschaftsgut nicht (mehr) für betriebliche, sondern für private Zwecke zu nutzen, es also nicht mehr zur Erzielung von Betriebs-einnahmen, sondern von Privateinnahmen (zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung) oder zu einkommensteuerrechtlich irrelevanten Zwecken einzusetzen.

Vermindert sich demnach im Laufe der Zeit der Umfang der betrieblichen Nutzung eines Kfz, welches dem gewillkürten Betriebsvermögen eines Unternehmens in einem früheren Veranlagungszeitraum wegen einer mehr als 10-prozentigen betrieblichen Nutzung zugeordnet wurde, in einem Folgejahr auf unter 10 Prozent, so ändert dies an der Zuordnung zum Betriebsvermögen nichts. Eine solche Nutzungsänderung allein stellt keine Entnahme dar.

TELEFONKOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN BEI LÄNGERER AUSWÄRTSTÄTIGKEIT

Kosten für Telefongespräche, die während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche dauerhaft anfallen, können als Werbungskosten abzugsfähig sein. Das entschied der Bundesfinanzhof im Urteil vom 05.07.2012.

Im entschiedenen Fall führte ein Steuerpflichtiger (Marinesoldat) während eines längeren Auslandsaufenthalts an den Wochenenden diverse Telefonate mit seiner Lebensgefährtin

und seinen Angehörigen für insgesamt 252,00 Euro. Die Kosten machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt verweigerte den Ansatz dieser Kosten.

Der BFH gab jedoch dem Steuerpflichtigen recht. Zwar handelt es sich bei den Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts etwa mit Angehörigen und Freunden regelmäßig um steuerlich unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung. Nach einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit lassen sich die notwendigen privaten Dinge aber aus der Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf hinausgehende Mehrkosten regeln. Die dafür anfallenden Aufwendungen können deshalb abweichend vom Regelfall als beruflich veranlasster Mehraufwand der Erwerbssphäre zugeordnet werden.

PAUSCHALSTEUER AUF „AUFMERKSAMKEITEN“ FÜR KUNDEN ZWEIFELHAFT ?

Kleine Aufmerksamkeiten erhalten die Freundschaft und die Beziehung zu den Kun-



den. Solche „Sachzuwendungen“ an Kunden oder an Geschäftsfreunde dürfen bis zu 35,00 Euro ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) im Jahr und pro Empfänger als Betriebskosten abgezogen werden.

Der Zuwendende darf auch Geschenke von bis zu 10.000,00 Euro im Jahr pro Empfänger machen und diese mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent (zuzüglich Soli-Zuschlag und Kirchensteuer) versteuern. Diese Aufwendungen kann er aber nicht als Betriebsausgaben ansetzen. Er hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten. Wird dieses Verfahren gewählt, sind zurzeit davon auch Geschenke bis zu 35,00 Euro betroffen.

Der Bundesfinanzhof befasste sich aufgrund eines Urteils des Finanzgerichts Hamburg vom 20.09.2011 mit der Frage, ob Geschenke an Nichtarbeitnehmer mit einem Wert unter 35,00 Euro in die Pauschalierung einbezogen werden müssen. Das Finanzgericht jedenfalls gelangte zu der Überzeugung, dass die Pauschalierungsregelung auch auf Sachzuwendungen und Geschenke an Nichtarbeitnehmer im Wert zwischen 10,00 Euro und 35,00 Euro Anwendung finden.

Beratungshinweis

Solche Geschenke sollten zunächst im Rahmen der Lohnsteueranmeldung der Pauschalsteuer unterworfen werden. Gleichzeitig sollte Einspruch gegen die Lohnsteueranmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung beim Finanzamt unter Bezugnahme auf das anhängige Revisionsverfahren eingelegt und das Ruhen

des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den BFH beantragt werden.

LEISTUNGEN AN EINEN UNTERNEHMER FÜR DESSEN PRIVATEN BEREICH

Bislang enthält der Umsatzsteueranwendungserlass keine Aussagen zum Nachweis der unternehmerischen Verwendungen von Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind. Das Bundesfinanzministerium konkretisiert nunmehr in seinem Schreiben vom 30.11.2012 den Sachverhalt – der insbesondere innergemeinschaftliche Leistungen oder Leistungen mit Auslandsbezug betrifft – wie folgt:

Erbringt der Unternehmer sonstige Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen, sondern für den privaten Gebrauch einschließlich des Gebrauchs durch das Personal des Unternehmers bestimmt sind, ist es als Nachweis der unternehmerischen Verwendung dieser Leistung durch den Leistungsempfänger nicht ausreichend, wenn dieser gegenüber dem leistenden Unternehmer für diesen Umsatz seine Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet oder seinen Status als Unternehmer nachweist. Vielmehr muss der leistende Unternehmer über ausreichende Informationen verfügen, die eine Verwendung der sonstigen Leistung für die unternehmerischen Zwecke dieses Leistungsempfängers bestätigen.

Als ausreichende Information will das BMF eine „Erklärung des Leistungsempfängers“ ansehen, in der dieser bestätigt, dass



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH in Duisburg

die bezogene sonstige Leistung für sein Unternehmen bestimmt ist.

Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind beispielsweise persönliche und häusliche Pflegeleistungen, Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Nachhilfeunterricht für Schüler und Studierende, sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung einschließlich der entgeltlichen Nutzung von Anlagen wie Turnhallen und vergleichbaren Anlagen, Herunterladen von Filmen und Musik, Bereitstellen von digitalen Texten einschließlich Büchern, ausgenommen Fachliteratur, Abonnements von Online-Zeitungen und -Zeitschriften, mit Ausnahme von Online-Fachzeitungen und -Fachzeitschriften, Online-Nachrichten einschließlich Verkehrsinformationen und Wettervorhersagen, Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der persönlichen Einkommensteuererklärung und sozialen Versicherungsfragen.

Beachten Sie bitte, dass die Regelungen auf Umsätze anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■

